OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553027/3/KLe/HK

Datum:
Linz, 3. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25.06.2024, GZ: BHKIWA-2022-24316/20-PRE, betreffend [...]-Projekt „[...]“ - wasserrechtliche Überprüfung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 25.06.2024, GZ: BHKIWA-2022-24316/20-PRE, nach der wasserrechtlichen Überprüfung festgestellt, dass die Wasserbaumaßnahmen am C__, D__, E__, F__, I__ und Sanierung der J__ ([...]-Projekt „[...]“) mit der wasserrechtlichen Bewilligung vom 06.10.1997, Wa10-26-1997, im Wesentlichen übereinstimmen. Näher angeführte geringfügige Abweichungen wurden nachträglich wasserrechtlich genehmigt.

Der Beschwerdeführer wurde mit seinen privatrechtlichen Einsprüchen gemäß § 113 WRG 1959 auf den Zivilrechtsweg verwiesen. (Spruchpunkt II. Behandlung privatrechtlicher Einsprüche)

Gegen diesen Bescheid richtet sich die eingebrachte Beschwerde, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer der Verlegung des Weges in Richtung seines Grundstückes Nr. aaa von 4,5 auf 1,5 Meter nicht zugestimmt habe. Durch diese Verlegung des Weges habe die Böschung zum Grundstück Nr. aaa abgeschrägt werden müssen. Dies sei ohne Zustimmung des Beschwerdeführers erfolgt. Aufgrund der erfolgten Abschrägung der Böschung zum Grundstück Nr. aaa bestehe die Gefahr einer Hangrutschung und somit einer Beeinträchtigung des Grundstücks Nr. aaa. Im Zuge dieser Abschrägungsarbeiten seien Wurzeln einzelner Bäume derart freigelegt worden, dass diese jederzeit umfallen und auf die Straße stürzen könnten. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern im Zuge der Grabenerrichtung stelle eine Beschädigung der dort vor Baubeginn vorhandenen Vegetation im Sinne dieser Auflage dar. Durch die Errichtung des Grabens samt Schacht auf dem Grundstück Nr. aaa erfolgte eine unzulässige Beeinträchtigung und liegt hiermit ein Verstoß gegen diese Auflage vor. Vergleichsgespräche im Sinne einer Einigung zwischen den Parteien habe es nicht gegeben. Eine nachträgliche Genehmigung einer Abweichung im Kollaudierungsverfahren nach § 121 WRG 1959 sei bei fehlender Zustimmung des in seinen Rechten nachteilig betroffenen Grundeigentümers nicht möglich, auch wenn die Abweichung geringfügig im Sinn des § 121 WRG 1959 sei (VwGH 28.01.1992, 90/07/0099). Eine Inanspruchnahme von Fremdgrund ohne Zustimmung des Eigentümers verletze dessen aus dem Grundeigentum erfließende Rechte. Eine solche Abweichung sei den Eigentumsrechten des Grundeigentümers jedenfalls nachteilig (VwGH 21.11.2001, 2001/07/0032). Im vorliegenden Fall liege eine Verschlechterung der Rechte des Beschwerdeführers darin, dass eine Bewirtschaftung des Grundstücks Nr. aaa wie bisher durch die durchgeführten baulichen Maßnahmen nicht mehr möglich sei, da der Böschungswinkel nun wesentlich steiler sei, als dies vorher der Fall gewesen sei. Auch sei eine Holzbringung über den südlichen Teil des Grundstückes auf Grund des angebrachten Maschendrahtzaunes nicht mehr möglich.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG H__.

Die belangte Behörde erteilte den Gemeinden G__ und H__ mit Bescheid vom 06.10.1997, Wa10-26-1997, die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Wasserbaumaßnahmen am C__, D__, E__, F__, I__ sowie die Sanierung bei der J__ in den Gemeinden G__ und H__.

Mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung des ausgeführten Vorhabens und dabei wurde im Wesentlichen die Übereinstimmung mit der mit Bescheid vom 06.10.1997 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt.

Die verfahrensgegenständlichen Anlagen wurden nicht auf dem Grundstück des Beschwerdeführers errichtet.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde versucht ein Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen. Es wurde den Parteien nach Abschluss der Verhandlung die Möglichkeit eingeräumt weitere Vergleichsgespräche zu führen. Es konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere

auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

Gegenstand des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 und der dieses Verfahren abschließenden Sachentscheidung ist ausschließlich die Frage der Übereinstimmung zwischen der ausgeführten und der bewilligten Anlage. Die Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides ist gerade nicht mehr zu überprüfen. Dieser bildet die Grundlage für das Überprüfungsverfahren und den Überprüfungsbescheid (vgl VwGH 22.04.1999, 99/07/0052; 24.03.2011, 2009/07/0128; 28.04.2016, 2013/07/0056). Im Überprüfungsverfahren kann nicht die Behebung von Schäden an fremdem Eigentum, die durch die Anlage entstanden sind, vorgeschrieben werden (vgl VwGH 12.04.1983, 83/07/0004). Im Überprüfungsverfahren kann nicht das jeweilige Projekt selbst bekämpft, sondern nur mehr die Abweichung des tatsächlich ausgeführten Vorhabens vom seinerzeit bewilligten ins Treffen geführt werden (vgl VwGH 15.11.1994, 93/07/0002; 18.12.2014, 2013/07/0167). Es ist die bewilligte Lage der Anlage anhand des Bewilligungsbescheides mit der tatsächlich errichteten Anlage zu vergleichen; dh der bewilligte Konsens wird gedanklich über den tatsächlichen Bestand gelegt und verglichen und danach festgestellt, ob und welche Abweichungen zur Bewilligung vorliegen (vgl VwGH 25.06.2009, 2007/07/0050; 28.06.2017, Ra 2017/07/0012).

Werden im Überprüfungsbescheid Abweichungen nachträglich genehmigt, so können die Parteien dies mit der Behauptung bekämpfen, dadurch würde in ihre wasserrechtlich geschützten Rechte eingegriffen (13.04.2000, 99/07/0186; 28.07.2016, 2013/07/0161).

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist festzuhalten, dass den Auflagen des Bewilligungsbescheides entsprochen wurde. Die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Abweichungen sind solcher Art, dass sie nachträglich genehmigt werden können.

Die Einwendung des Beschwerdeführers sind privatrechtlicher Natur und wurden von der belangten Behörde zu Recht auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer